

Rheingauer Anzeiger.

77. Jahrgang.

**Amtliches
für den westlichen Teil**

umfassend die
Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt Fernsprech-Anschluß Nr. 9
des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks
Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Traggebühren),
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt Mf. 1.60,
ohne dasselbe Mf. 1.—.

Durch die Post bezogen:
Mf. 1.60 mit und
Mf. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

**Einzige amtliche
Rüdesheimer Zeitung.**

Anzeigenpreis
die kleinspaltige (1/4)
Petitzeile 15 Pfg.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pfg.
Ankündigungen vor und
hinter d. redaktionellen
Teil (sofern inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/4) Petitzeile 30 Pfg.

N 124

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Dienstag, 23. Oktober.

Verlag der Buch- und Steindruckerei
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1917.

Zweites Blatt.

Fortsetzung der amtlichen Bekanntmachungen im ersten Blatt.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 200/9. 17. R. R. A.,

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von eisernen Heizkörpern und
Zentralheizungskesseln.**

Vom 20. Oktober 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 **) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unzuverlässiger Personen vom Handel

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand veräußert, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Räte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

*) Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.

vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Zentral-Heiz- und Kühlkörper aller Art, insbesondere: Radiatoren und Radiatorenglieder, Heizöfen und Kofherregister, Heizkörper für Luftheizungen und Lufterhitzer, Flanschenblechrohre, Heizrohre für höheren Druck, Rippenelemente, Rippenrohre, Bewächshausheizrohre.

2. Alle vorhandenen und neu erzeugten, gebrauchsfähigen, nicht in Heizungsanlagen eingebauten guß- und schmiedeeisernen Kessel und Kesselglieder für Zentralheizungsanlagen.

Rohre, die nur zur Zu- bzw. Ableitung von Dampf, Wasser und Kälteflüssigkeit dienen, sowie Verbindungsstücke zu Heizkörpern und Kesseln werden von dieser Bekanntmachung nicht betroffen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Beschlagnahme und Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“, erfolgen.

§ 4.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Die im § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“, zur Verwendung freigegeben werden. Die Freigabeanträge sind der Sect. El. „Abt. Heizbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung in Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 28, auf vorgeschriebenem Formular in doppelter Ausfertigung einzureichen. Freigabeantragsformulare können von dieser Stelle bezogen werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder gehabt haben, oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände *).

auch wenn sie schon auf Grund einer Einzelbeschlagnahme nach Nr. Bst. 1042/1. 17. R. R. A. gemeldet haben. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Nach § 2 beschlagnahmte Gegenstände, die sich bereits auf einer Baustelle befinden, aber noch nicht fertig eingebaut sind, sind von dem Lieferanten zu melden, gleichgültig ob die Gegenstände an den Lieferanten schon bezahlt sind oder nicht. Gegenstände dieser Art sind jedoch bei der Meldung besonders zu kennzeichnen.

*) Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftliche, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehende Gegenstände der im § 1 genannten Art.

§ 7.
Stichtag, Meldefrist.

Maßgebend für die Meldungen ist der bei Beginn des Stichtages tatsächlich vorhandene Bestand. Stichtag für die erste Meldung ist der 1. November 1917; die hierauf bezüglichen Meldungen müssen spätestens bis 15. November 1917 (Meldebtermin) erstattet sein.

Weitere Meldungen kann die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. EL „Abt. Holzbetrieb“, verlangen.

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldungen müssen, getrennt für Heizkörper und Kessel, auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldebögen, die bei der Sekt. EL „Abt. Holzbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich sind, erfolgen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, welche mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen ist. Die Meldebögen dürfen zu anderen Mitteilungen als

zur Beantwortung der darin gestellten Fragen nicht benutzt werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Die Meldungen sind lückenlos ausgefüllt und postfrei gemacht an die Sekt. EL „Abt. Holzbetrieb“ der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 11, Königsgräber Str. 28, einzureichen.

§ 9.

Lagerbuch, Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Betriebseinrichtungen und der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 10.

Anfragen.

Alle Anfragen, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sekt. EL „Abt. Holzbetrieb“ in Berlin SW. 11, Königsgräber Straße 28, zu richten. Der Kopfschreibens ist mit der Aufschrift: „Holzbetrieb“ zu versehen.

§ 11.

Infrastritten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn 20. Oktober 1917 in Kraft.

Die Einzelverfügungen Nr. 1042/19. R. A., betreffend Beschlagnahme von Heizkörpern treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt a. M., den 20. Oktober 1917.

Stellb. Generalkommando des 18. Armee-

Mainz, den 20. Oktober 1917.

Das Gouvernement der Festung Mainz

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Nr. 20 251/5704

Betr.: Arbeitshilfe in der Land- und Forstwirtschaft.

Verordnung

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 ordne ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz an:

Die Verordnung vom 7. April 1917 (III b Nr. 6853/2171) tritt nicht, wie in § 7 vorgesehen, am 15. Oktober 1917 außer Kraft, sondern gilt bis auf weiteres.

Frankfurt a. M., 25. September 1917.

Der stellv. Kommandierende General.
Riedel,
Generalleutnant.

Fleischhöchstpreise.

Die Höchstpreise betragen für das Pfund:

Rindfleisch:	
Rindfleisch mit Beilage 25 Prozent	2, — "
Rostbraten mit Knochen 30 Prozent	2,60 "
Venden ohne Knochen, Junge	3,20 "
Knochen	0,50 "
Kalbfleisch:	
Kalbfleisch mit Beilage 33 1/3 Prozent	1,80 "
Kotelette	2, — "
Leber	2,40 "
Schnitzel	2,80 "
Schweinefleisch:	
Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen (jede Beilage von geringwertigen Teilen und Knochen ist verboten)	1,90 "
Schweinefleisch ohne Knochen, rohes	2,50 "
Schmalz	2,20 "
Geschnittene Schweinekoteletten	0,90 "
Kopf, Rüssel und Dassel	0,30 "
Füße	— "
Solbierfleisch (Rücken- und Rammstück ohne Beilage)	2, — "
Kopf, Rüssel und Dassel, gepöfelt	1, — "
Füße, gepöfelt	0,40 "
Ausgelassenes Fett (reines Schweine-schmalz)	2,60 "
Blut- und Leberwurst	1,80 "
Fleischwurst und Fleischmagen	2, — "
Schafffleisch:	
(mit eingewachsenen Knochen)	— "
Halb und Brust	2,40 "
Bug und Ramm	2,60 "
Keule und Rücken	3, — "

Mainz, den 19. Oktober 1917.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises!

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 25. v. Mts., Z. Nr. III 5695, betreffend Zulassung von Aseptenschweißapparaten mache ich hierdurch aufmerksam.

Die Apparate der Firma Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbruck (Schwaben), denen die genannte Vergünstigung gewährt wird, müssen mit einem Fabrikstempel versehen sein, das, bis auf die Typennummer „A 34“ anstelle von „A 29“, die im Erlasse vom 13. Juli 1914 angeführten Angaben enthält.

Mit den Apparaten muß die unter Nr. 12 vom Deutschen Aseptenverein geprüfte Wasser-vorlage verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen der Apparate sind im Bedarfsfalle anzufordern.
Rüdesheim, den 18. Oktober 1917.

Der Königliche Landrat.



Rassauische Waisenspflege.

○ Rüdesheim, 23. Okt. Auch während der Kriegszeit, die so sehr den Opferinn der Dahingeliebenen in Anspruch nimmt, darf ein Werk der Barmherzigkeit nicht vergessen werden: die Fürsorge für unsere armen Waisenkinder. Mit besonderem Recht wendet sich aber Landeshauptmann Krefel-Wiesbaden jetzt an den Wohlstandssinn der Bevölkerung: sind doch gerade 100 Jahre verflossen, daß die rassauische Waisenspflege ins Leben gerufen worden ist. Sie wurde, wie wir dem diesjährigen Bericht entnehmen, durch Edikt des Herzogs Wilhelm von Nassau vom 19. Oktober 1816 errichtet und begann ihre Tätigkeit im Jahre 1817. Im Berichtsjahre 1916 betrugen die Einnahmen 170 991 Mark, worin an Hauskollekten 41 760 Mark enthalten sind. Die Gesamtausgaben betrugen 124 313 Mark, darunter 87 934 Mark Pflegegelder für insgesamt 805 Waisen und 25 000 Mark für Krüppelfürsorge. Die Hauskollekte für 1917 ist bereits in Vorbereitung, und werden die Pfarrgeistlichen darauf hingewiesen, daß sie durch eine vorgängige, geeignete Auzerlanfrage ihre Kirchspielangehörigen über die Bedeutung der Sammlung belehren und auf einen günstigen Erfolg der Kollekte hinwirken können. Möge jeder unserer geehrten Leser auch im Bekanntenkreise und wo sich sonst Gelegenheit bietet, für die armen Kleinen wirken, da naturgemäß jetzt nicht von allen Seiten die Gaben so reichlich fließen können, wie in goldenen Friedenszeiten.

Zur Lebensmittelversorgung

wird uns von der Rhein-mainischen Lebensmittelstelle zwecks Aufklärung der Bevölkerung geschrieben: Die Versorgung der Großstädte mit Gemüse, die bisher durch die starke Inanspruchnahme der Landwirte durch die Kartoffelernte beeinträchtigt war, leidet allgemein darunter, daß die Ernte an Weißkohl in vielen Gebieten weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und auch die Ernte an Zwiebeln ist außerordentlich gering gewesen. Eine Beschlagnahme von Herbstgemüse ist aber nicht eingetreten; wohl sind gewisse Beschränkungen in manchen Erzeugergebieten dadurch erfolgt, daß dort die öffentliche Bewirtschaftung des Gemüses stattfindet. Diese öffentliche Bewirtschaftung hat zur Folge, daß in den betreffenden Gebieten die öffentliche Kauf und Verkauf regelt.

Ueber die in diesen Gebieten überschüssigen Gemüse verfügt die Reichsstelle, der erster Linie die für den Bedarf des Festlandes der Marine, sowie die Versorgung der Küstenfabriken unbedingt notwendigen Mengen zur Verfügung stellen muß. Die darüber hinaus Anlieferung kommenden Mengen gibt die Reichsstelle an die Bedarfs-Bezirksstellen, die wöchentlich in Berlin Bedarfsanmeldungen reichen. Diese Bedarfsanmeldungen nach können aber immer nur Zusatzmengen bedeuten, denn die einzelnen Konsumenten es nur Kommunalverbände oder Großverbraucher müssen immer wieder auf den Bezug durch freien Handel aus solchen Gebieten hingewiesen werden, die nicht öffentlich bewirtschaftet werden.

In den für unseren Bezirk in Betracht kommenden Haupterzeugergebieten, wie Baden, sowie in Hessen — ausgenommen Hessen — ist Bewirtschaftung erfolgt. Es ist zwecklos, in diese Gebiete Ausläufer zu entsenden, da für die durch den Handel aufgelaufenen niemals Beförderungsgebühren ausgestellt werden können. Außer den genannten Gebieten sind noch in Schleswig-Holstein, Posen und in der Provinzen Schlesien und Sachsen die Bewirtschaftung durchgeführt. Immerhin ist noch ganze Reihe von Erzeugergebieten vorhanden, sei es durch den Handel, sei es durch Produzenten, natürlich zu den festgesetzten Preisen Gemüse gekauft werden kann, und zu erwarten, daß, wenn erst die Ernte in Gemüse voll einsetzt, die augenblickliche Knappheit auf den Großmärkten durch regelmäßige Zufuhren behoben werden kann.

Verantw. Schriftleitung: J. A. Neb, Rüdesheim.



R

77. Jahr

für

Vierteiljahr
(ohne Trag
mit illustriert
haltungsblatt
ohne daselbst

Durch die Po
Nr. 1.60
Nr. 1.25 o
haltungs

Nr. 12

Die heu
(8 Sei

An die

In diese
über die a
Bezirk Wi
die Schrift
teilen und
senkollerte
nachdem zu
Kanzelansp
die Bedeutu
sind.

Die Ein
dern, daß
erfolgt. D
Schlüsse m
sehen sein
entgegen.
Rüdeshe

Die Hö

Rindfleisch
Knochen
Venden oh
Knochen

Kalbfleisch
Kotelette
Leber
Schnitzel

Schweinefle
Knochen
tügen De
Schweinefle
Schmalz

Geschnittene
Kopf, Rüssel
Füße

Solbierfleisch
ohne Be
Kopf, Rüssel
Füße, gepö
Ausgelassene
schmalz)

Blut- und
Fleischwurst

Dals und
Bug und
Keule und

Soweit
ein Verkau
folgen.
Rüdeshe

Der

An die
Im Ne
der neuen
werde ver
1. Septem
Rüdeshe